

Sportverein Dimbach e.V.

Vereinsordnung



Auf der Grundlage des § 2 Nr. 5 der Vereinssatzung beschließt die Mitgliederversammlung am **XX.XX.XXXX** nachfolgende Vereinsordnung

§ 1 Vereinsordnungsgrundlage

Der Sportverein Dimbach 1931 e.V. beschließt nach § 2 Nr. 5 der Vereinssatzung diese Vereinsordnung zur Ergänzung und Verifizierung der Satzung.

Die Vereinsordnung darf in keine der in der Satzung festgelegten Grundsätze eingreifen.

§ 2 Mitglieder / Mitgliedschaft – § 4 der Satzung

Der Verein besteht aus

- a) **Ordentlichen Mitgliedern**
Dies sind natürliche, volljährige Personen aber auch juristische Personen.
- b) **Außerordentlichen Mitgliedern**
Dies sind Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet, aber das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- c) **Fördermitgliedern**
Fördermitglieder sind Mitglieder, die die durch finanzielle einmalige oder mehrmalige Zahlungen den Verein unterstützen,
- d) **Ehrenmitgliedern**
Dies sind Personen, die aufgrund ihrer Verdienste um die Sportverein Dimbach e.V. sich ein solches Privileg erarbeitet und verdient haben. Ehrenmitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung als solche ernannt.
Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag, Umlagen und Sonderzahlungen befreit.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder – § 4 Nr. 2 der Satzung –

Aus der Mitgliedschaft ergeben sich Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

Die Mitgliedschaft kann nicht übertragen, vererbt und verpfändet werden.

- a) **Rechte**
Jedes Mitglied hat das Recht, die Vereinseinrichtungen zu benutzen, an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen, mit anderen Vereinsmitgliedern die Einberufung der Mitgliederversammlung zu verlangen und gemäß § 12 Nr. 2 der Satzung zu erzwingen (§ 37 BGB), das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung, das passive Wahlrecht (also das Recht sich als Vorstand oder als Ausschussmitglied wählen zu lassen) sowie das Recht auf Austritt aus dem Verein (§ 39 BGB).
- b) **Pflichten**
Zu den wichtigsten Pflichten als Mitglied zählt die Treuepflicht, also die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und vereinsschädigendes Verhalten zu unterlassen.

Außerdem hat das Mitglied die in der Satzung bzw. der Vereinsordnung vorgesehenen und der Gebührenordnung –Anlage 1 dieser VO- aufgeführten Mitgliedsbeiträge, Benutzungsgebühren der Einrichtungen des Vereins zu leisten und bei möglichen Widersprüchen von Abbuchungen der kontoführenden Bank des Mitgliede, die dabei entstehenden Gebühren dem Verein zu erstatten. Der Ausschuss kann in Ausnahmefällen davon absehen, Dies ist jedoch mit Begründung zu protokollieren

Weiter ist das Mitglied auch zur Bereitschaft der Übernahme von Vereinsämtern und aktiven Beteiligung am Vereinsleben verpflichtet. Die Vereinseinrichtungen pfleglich zu behandeln und Schaden vom Verein abzuwenden.

Unterstützung des Vorstandes und der Ausschussmitglieder bei der Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 4 Aufnahme – § 5 der Satzung -

Grundsätzliches ist in der Satzung geregelt.

- a) Ein Antragsteller muss an den Verein, vertreten durch den 1. Vorsitzenden, einen schriftlichen Antrag stellen.
- b) Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss des Vereins.
- c) Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Gründe für eine Ablehnung sind zu protokollieren und auf Antrag in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben, sofern keine Persönlichkeitsrechte tangiert werden. Ablehnungsgründe sind in § 5 dieser Verordnung beispielhaft aufgeführt.
- d) Der Antragsteller hat seine Personalien –Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort, sowie seine E-Mail-Erreichbarkeit hierbei mitzuteilen.
Die Mitteilung der telefonischen Erreichbarkeiten ist freiwillig.
- e) Der Antragsteller hat eine Datenschutzerklärung zu unterschreiben, wobei er den Verein ermächtigt, seine persönlichen Daten zur Vereins- und Mitgliederverwaltung zu speichern und wenn erforderlich, an entsprechende Verbände oder Versicherungen weiter zu leiten. Die Datenschutzerklärung ist als Anlage 2 dieser Vereinsordnung beigelegt. Diese Zustimmung ist zwingender Teil der Mitgliedschaft. Näheres regelt § 8 der Vereinsordnung.
- f) Der Antragsteller hat für das vom Sportverein Dimbach 1931 e.V. praktizierte Einzugsermächtigungsverfahren bezüglich der Mitgliedsbeiträge, sowie der in der Gebührenordnung –Anlage 1 dieser Vereinsordnung- gegebenenfalls zu erhebenden Gebühren, eine entsprechende Einzugsermächtigungserklärung zu unterzeichnen. Die Einzugsermächtigung ist zwingender Teil der Mitgliedschaft.

Der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, dass er die Einzugsermächtigung jederzeit widerrufen kann.

- g) Der Antragsteller hat zu erklären, dass er die Satzung, die Vereinsordnung und die Gebührenordnung des Vereins kennt und anerkennt.

Dem Antragsteller ist hierzu eine Satzung und Vereinsordnung auszuhändigen. Die Aushändigung kann in schriftlicher wie elektronischer Form durchgeführt werden.
Außerdem hat der Antragsteller zu erklären, dass er die Pflichten und Rechte als Mitglied des Sportverein Dimbach e.V. einhalten wird.

§ 5 Ablehnungsgründe

Gründe für eine Ablehnung eines Antrags auf Mitgliedschaft können sein, wenn

- a) der Antragsteller bei der Abgabe seines Antrages falsche Angaben gemacht oder den Verein in irgendeiner Form getäuscht hat,
- b) bekannt ist, dass der Antragsteller als Mitglied anderer Vereine seine Pflichten (§ 3 b dieser VO) als Mitglied nicht nachgekommen ist, diese getäuscht oder ihnen falsche Angaben gegenüber gemacht hat,
- c) bekannt ist, dass der Antragsteller als Mitglied anderer Vereine bei der Zahlung der Mitgliedsbeiträge und anderer Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist,

- d) der Antragsteller von anderen Vereinen ausgeschlossen worden ist,
- e) der Verdacht besteht oder Tatsachen vorliegen, dass der Antragsteller das Ansehen des Vereins oder die Interessen des Vereins schädigen wird,
- f) Gegen die Ablehnung eines Mitgliedsantrages bestehen keine Einspruchsmöglichkeiten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft - § 7 der Satzung

Die Mitgliedschaft endet durch

- g) Austritt
- h) Tod
- i) Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Ablauf eines Geschäftsjahres möglich. Der Austritt muss bis spätestens 30. September des Geschäftsjahres dem Vereinsvorsitzenden oder dem von ihm Beauftragten vorliegen.

Der Ausschluss aus dem Verein beendet die Mitgliedschaft zum Datum des Beschlusses des Vereinsausschusses.

Der Beitritt kann von Mitgliedern angefochten werden, wenn ihnen Gründe bekannt sind oder bekannt werden, die eine Ablehnung des Antrages zur Folge gehabt hätten. Die Anfechtung ist schriftlich bei dem 1. Vorsitzenden unter Angabe der Gründe einzureichen. Über die Anfechtung entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die vom Mitglied erteilte Einzugsermächtigung.

Die aus der Mitgliedschaft entstandenen Zahlungsverpflichtungen bestehen weiter.

§ 7 Ausschluss - § 7 der Satzung

Der Vereinsausschuss kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn das Mitglied

- das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt hat,
- schuldhaft gegen die Satzung oder die Vereinsordnung verstößt,
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vereinsausschusses schuldhaft missachtet,
- Beiträge oder Vereinsstrafen trotz besonderer Aufforderung nicht bezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor Beschlussfassung gegenüber dem Vereinsausschuss schriftlich oder mündlich zu rechtfertigen. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Beschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung Berufung zulässig. Diese ist beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Eine Berufung hat keine aufschiebende Wirkung auf den Ausschluss.

Die aus der Mitgliedschaft entstandenen Zahlungsverpflichtungen bestehen weiter.

§ 8 Vereinsstrafen - § 4 der Satzung

Vereinsstrafen sind möglich, wenn Gründe entsprechend § 5 VO (Ablehnungsgründe) und § 7 VO (Ausschlussgründe) vorliegen oder wenn Mitgliedschaftspflichten nicht erfüllt werden oder vereinschädigendes Verhalten gegeben ist. Eine Vereinsstrafe kann

1. eine Rüge, ein Verweis,
2. eine Geldbuße (max. zwei volle Mitgliedsbeiträge),
3. ein zeitlich begrenzter Ausschluss,
4. ein zeitlich begrenztes wie dauerhaftes Verbot der Teilnahme am Vereinsbetrieb

sein.

Die Vereinsstrafe muss dem missbilligten Verhalten angemessen sein. Art und Umfang der Vereinsstrafe wird durch den Vereinsausschuss mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen.

§ 9 Verstöße mit Geldbußen - § 4 der Satzung

Verstöße die eine Geldbuße zur Folge haben können sind, ohne dass Gründe für einen Ausschluss vorliegen,

1. wiederholte Verstöße gegen die Satzung,
2. wiederholte Verstöße gegen die Vereinsordnung,
3. wiederholtes Schädigen des Ansehens des Vereins,

Wenn erforderlich legt die Mitgliederversammlung die Höhe der Geldbußen in einem Katalog fest.

§ 10 Datenschutzklausel - § 22 der Satzung

Der Verein erhebt, verarbeitet und übermittelt unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung Daten seiner Mitglieder. Es werden lediglich diese Daten erhoben, die für die Verfolgung der Vereinsziele, die Vereins- bzw. Mitgliederverwaltung, die Dachverbände und Versicherungen erforderlich sind.

Das Vereinsmitglied ist darauf hinzuweisen, dass die Weitergabe der Daten lediglich zu den aufgeführten Zwecken erhoben werden. Eine Veröffentlichung der Daten oder Weitergabe an Dritte ist nicht vorgesehen. Hierzu ist eine gesonderte Einwilligungserklärung jedes einzelnen Mitgliedes erforderlich.

Jedes Mitglied kann die Vernichtung der Daten nach Austritt fordern.

Die nicht zwingend erforderlichen Daten können jederzeit vom einzelnen Mitglied widerrufen werden. Diese sind bei Widerruf zu löschen.

Funktionsträger und Personen, welche mit personenbezogenen Daten umgehen, haben eine Datenschutzerklärung zu unterzeichnen. (Anlage 3 der Vereinsordnung)

Jedes Mitglied hat eine Datenschutzerklärung über die Einwilligung zur Datenerhebung, Datenverarbeitung und Datennutzung zu unterzeichnen. (Anlage 4 der Vereinsordnung)

Der Verein gibt sich eine Datenschutzordnung, die als Anlage 2 dieser Vereinsordnung angefügt ist.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung – § 11 der Satzung

Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe,

1. die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden,
2. die Wahl des Kassiers,
3. die Wahl des Schriftführers,
4. die Wahl des Besitzers bzw. der Beisitzer,
5. die Wahl und Entlassung der Vereinsausschussmitglieder,
6. die Wahl der Kassenprüfer (keine Vorstandsmitglieder),
7. die Entlastung des Vorstandes sowie des Kassiers,
8. die Genehmigung des Kassenberichtes,
9. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
10. die Beschlussfassung über Einsprüche von Mitgliedern,
11. die Beschlussfassung über den An- und Verkauf von hochwertigen Gegenständen, Immobilien u.a. und die über das Ausgabenlimit der Vorsitzenden bzw. des Vereinsausschusses hinaus gehen,
12. die allgemeine Beschlussfassungen gemäß Tagesordnung,
13. die Beschlussfassungen über eine Satzung- und Vereinsordnungsänderung,
14. Festlegung von Außerordentlichen Beiträgen und Umlagen von mehr als 50,00 Euro
15. Erlass einer Jugendordnung und Festlegung der Entscheidungsfreiheiten der Jugendabteilung.

§ 12 Der Vereinsvorsitzende - § 9 der Satzung

Grundsätzlich gilt § 9 der Satzung.

Der Vereinsvorsitzende vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB. Er leitet die Ausschusssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Hierbei kann er sich durch den 2. Vorsitzenden vertreten lassen.

Der Vereinsvorsitzende hat die Aufgaben,

1. den Verein i.S. der Satzung insbesondere des Vereinszwecks zu führen,
2. die Vorlagen für Ausschusssitzungen und Mitgliederversammlungen vorzubereiten und zu erstellen oder erstellen zu lassen,
3. die Mitgliederversammlungen einzuberufen und zu leiten,
4. die Ausschusssitzungen einzuberufen und zu leiten,
5. die ordnungsgemäße Protokollierung der Mitgliederversammlungen und Ausschusssitzungen zu gewährleisten und wichtige Beschlüsse den Mitgliedern bekannt zu machen,
6. die Überwachung der Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und Ausschusssitzungen,
7. Überwachung des Kassenverkehrs,

Der 2. Vorsitzende übernimmt gemäß § 9 der Satzung entsprechend die Aufgaben des 1. Vorsitzenden.

§ 13 Vereinsausschuss - § 10 der Satzung

Der Vereinsausschuss besteht aus,

1. dem 1. Vorsitzenden,
2. dem 2. Vorsitzenden,
3. dem Kassier,
4. dem Schriftführer,
5. den Abteilungsleitern
6. den Beisitzern.

Sollten weitere Beisitzer gewählt werden, so ist zu beachten, dass sich immer eine ungerade Anzahl der Ausschussmitglieder ergibt.

Aufgaben des Vereinsausschusses sind,

1. die Kontrolle des Vereinsvorsitzenden,
2. Unterstützung des Vereinsvorsitzenden bei der Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses,
3. Beschlussfassung über Mitgliedsanträge / Neuaufnahmen,
4. Beschlussfassung über Ausschlüsse,
5. Beschlussfassung über Vereinsstrafen,
6. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern,
7. die Planung von Wettbewerben und Veranstaltungen
8. der An- und Verkauf von Geräten und Ausrüstungen des allgemeinen Vereinseigentums unter Berücksichtigung des Ausgabenlimits,
9. Bestätigung der Ernennung von Funktionspersonal durch den 1. Vorsitzenden und deren Entlassung,
10. Ernennung und Entlassung von Funktionspersonal,
11. Festsetzung und Erhebung von Außerordentlichen Beiträgen und Umlagen bis 50,00 Euro, welche eine sofortige Entscheidung erfordern. Beträge die den Betrag von 50,00 Euro übersteigen, sind nach § 11 dieser Vereinsordnung von der Mitgliederversammlung festzulegen.

Der Ausschuss hat einen Außerordentlichen Beitrag oder eine Umlage der Mitgliederversammlung zu begründen. Es sollte jedoch angestrebt werden, derartige Beschlüsse grundsätzlich in einer Mitgliederversammlung zu fassen.

Die Ausschussmitglieder haben an den Ausschusssitzungen und Mitgliederversammlungen teilzunehmen, wobei bei einer Nichtteilnahme davon ausgegangen wird, dass sich die Ausschussmitglieder beim Vorstand entschuldigen.

§ 14 Aufgaben des Schriftführers - § 10 der Satzung

Die Aufgaben des Schriftführers sind,

1. Protokollierung des Verlaufs einer Mitgliederversammlung und einer Ausschusssitzung im Wesentlichen,
2. Wörtliche Protokollierung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Ausschusses,
3. Erstellen der Bekanntmachungen der Beschlüsse,
4. Führung einer Dokumentation der Beschlüsse,
5. Führung der Aufnahmeanträge und Ablehnungsdokumente,
6. Unterrichtung des Vorstandes über Jubiläen oder besonderen Geburtstage der Mitglieder.

Aus den Protokollen müssen für jedes Mitglied der Grund einer Ausschusssitzung / Mitgliederversammlung (Tagesordnung und Beschlussvorlagen) und der sinngemäße Verlauf einer Sitzung bzw. Versammlung nachvollziehbar sein.

Die Protokolle des Ausschusses und der Mitgliederversammlung sowie Bekanntmachungen sind vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Beschlüsse sind gesondert nach zu führen. Die Beschlussdokumentationen haben neben dem Grund des Beschlusses, das beschließende Organ, den Ort der Versammlung, das Datum des Beschlusses, den Antragstext und den Beschlusstext, sowie das Abstimmungsergebnis zu enthalten.

§ 15 Aufgaben des Kassiers - § 15 der Satzung

Die Aufgaben des Kassiers sind,

1. das Führen des Vereinskassenbuches nach den Grundsätzen der ordentlichen Buchhaltung,
2. Erarbeiten von Vorlagen für die Mitgliederversammlung und der Ausschusssitzungen bei finanziellen Angelegenheiten,
3. Unterrichtung des Vereinsvorsitzenden und des Ausschusses über die aktuelle Kassenlage des Vereins,
4. Erarbeitung bzw. Zusammenstellung der Unterlagen für eventuelle Prüfungen durch das Finanzamt,
5. Erstellen und Pflege von Kosten – Nutzenanalysen,
6. Zusammenstellung der Buchhaltungsunterlagen zur Prüfung durch die Kassenprüfer,
7. das Erarbeiten des Kassenberichtes für die Mitgliederversammlung. Nach Entlastung ist der Kassenbericht durch die Kassenprüfer, den Kassier und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
8. Führung der Mitgliederverwaltung und Mitgliederlisten.

§ 16 Aufgaben der Kassenprüfer - § 15 der Satzung

Die Aufgaben der Kassenprüfer sind, die im Geschäftsjahr einmalig durchzuführende Kassenprüfung.

Hierbei ist auf eine klare Kassenführung, die ordnungsgemäße Buchung der Vorgänge und die Richtigkeit der Buchungen zu legen. Die Prüfung hat im Sinne des Vereinszwecks unter Berücksichtigung der Satzung, der Vereinsordnung, im Hinblick der Ausgabenlimits, Vollzug der Beschlüsse und Verträge mit fiskalischen Auswirkungen, zu erfolgen.

Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung über ihre Prüfung einen ausführlichen Bericht vorzulegen. In diesem Bericht haben sie eine klare Empfehlung zur Entlastung oder Nichtentlastung des Kassiers abzugeben.

Der Bericht ist schriftlich, kurz und prägnant zu erstellen und dem Kassenbericht beizufügen.

Die Kassenprüfer unterzeichnen das Prüfungsprotokoll.

§ 17 Aufgaben des Beisitzers, der Beisitzer - § 10 der Satzung

Die Aufgaben des bzw. der Beisitzer sind,

1. die Unterstützung des Vorstandes, der anderen Ausschussmitglieder und Funktionsträger in ihren Aufgaben,
2. die Vorbereitung von Vorlagen zur Mitgliederversammlung und Ausschusssitzungen, auf Bitten des 1. Vorsitzenden und der anderen Ausschussmitglieder,
3. die Mitarbeit bei der Entscheidungsfindung in den Mitgliederversammlungen und Ausschusssitzungen,
4. die Übernahme von Sonderfunktionen auf Bitte des Ausschusses oder der Vorsitzenden,
5. die Kontrolle der Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses,
6. die Mitarbeit beim Vollzug der Beschlüsse.

§ 18 Jugendordnung, Aufgaben des Jugendleiters - § 17 der Satzung

Der Verein gibt sich für die Jugendgruppe aufgrund § 17 der Satzung eine Jugendordnung. Organe der Jugendgruppe sind der 1. und 2. Jugendleiter und die Jugendversammlung. Die Jugendabteilung kann weitere Funktionsträger, wie Schriftführer, Kassier oder Beisitzer wählen.

Der Jugendleiter hat die ihm durch die Jugendordnung zugewiesenen Aufgaben zu erledigen. Er wird durch den 2. Jugendleiter vertreten.

Die Aufgaben des Jugendleiters sind insbesondere,

1. die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Jugendlichen,
2. die Koordinierung der Interessen der Jugendlichen,
3. Koordinierung der Aktivitäten der Jugendlichen,
4. Sitzungen der Jugendabteilung einzuberufen, zu leiten und zu protokollieren oder protokollieren zu lassen, sowie die Beschlüsse der Jugendabteilung den Jugendlichen bekannt zu geben und dem Vereinsvorstand vorzulegen,
5. die Entscheidungen, Beschlüsse und Anträge der Jugendabteilung dem 1. Vorsitzenden zuzuleiten und diese dem Ausschuss und/oder der Mitgliederversammlung vorzutragen und zu erläutern.
6. die Jugendabteilung i.S. der Satzung insbesondere des Vereinszwecks zu führen,
7. die Vorlagen für die Jugendmitgliederversammlung, Jugendvorstandssitzungen und Jugendmitgliederversammlungen vorzubereiten und zu erstellen oder erstellen zu lassen,
8. Überwachung des Kassenverkehrs der Jugendkasse.

Der Vorstand der Jugendabteilung ist dem Vereinsvorstand, dem Vereinsausschuss und der Mitgliederversammlung über die Entscheidungen und Beschlüsse auskunfts- bzw. rechenschaftspflichtig.

§ 19 Beschlussfassungen - § 12 und 13 der Satzung

1. Jedes Vereinsmitglied hat nur eine Stimme. Die Stimme muss persönlich abgegeben werden. Der Abstimmende muss körperlich anwesend sein.
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

3. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist gegeben ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung stimmt in Sachfragen ohne Ausnahme öffentlich ab.
4. Die Beschlussfähigkeit des Vereinsausschusses ist gegeben, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Ausschussbeschlüsse allgemeiner Art sind den Mitgliedern auf geeignete Art und Weise bekannt zu geben. Dies kann durch Aushang im Sportheim und soweit dem Verein E-Mail-Anschriften vorliegen per E-Mail geschehen.
Personenbezogene Beschlüsse sind durch Postzustellung dem Mitglied bzw. der Person bekannt zu geben.
Der Ausschuss stimmt in Sachfragen ohne Ausnahme öffentlich ab.
6. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Stichentscheid.
7. Bei Wahlen und Personalentscheidungen wird im Grundsatz öffentlich abgestimmt. Beantragte ein vom Hundert der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl ist entsprechend zu verfahren.
Der Antrag auf geheime Wahl bedarf keiner Begründung.
8. Die bei geheimen Wahlen benutzten Stimmzettel sind bei den jeweiligen Sitzungsprotokollen aufzubewahren.
9. Für die Aufbewahrungsfrist gilt §15 der Satzung.

§ 20 Rechte und Pflichten der Mitglieder - § 3 der Satzung

Neben den in § 3 dieser Vereinsordnung aufgeführten Rechte und Pflichten ergeben sich ergänzend noch nachfolgende Rechte und Pflichten:

Einrichtungen und Geräte dürfen nach der vom Ausschuss erlassenen Betriebsordnung benützt werden. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die vom Vorstand festgelegten Dienste zu verrichten. Der Vorstand entscheidet über die Aufgabenverteilung.

§ 21 Ausgabenlimits nach § 9 und 10 der Satzung des Sportverein Dimbach e.V.

Das Ausgabenlimit der Vorsitzenden und des Vereinsausschusses wird aufgrund § 9 und 10 der Satzung des Sportverein Dimbach e.V. dahingehend begrenzt, dass

1. der 1. Vorsitzende bis zu einem Betrag von 1.500 Euro in dringenden Fällen wie Instandsetzung oder Wartung ohne vorherige Anhörung des Vereinsausschusses entscheiden darf. Die Entscheidung ist in der nächsten Sitzung des Vereinsausschusses mit Begründung und Verwendungszweck bekannt zu geben. Grundsätzlich sollte auch bei diesen Beträgen der Vereinsausschuss entscheiden.
Beträge die darüber hinausgehen können nur vom Vereinsausschuss genehmigt werden. Der 1. Vorsitzende hat seine Entscheidung in der folgenden Ausschusssitzung dem Ausschuss unter Nennung des Sachverhalts und der Dringlichkeit der Entscheidung bekannt zu geben.
2. der Vereinsausschuss bei Rechtsgeschäften bis zu einem Betrag von 10.000 Euro in dringenden Fällen wie Instandsetzung oder Wartung ohne vorherige Anhörung der Mitgliederversammlung entscheiden darf. Ausgenommen sind Geschäfte im Zusammenhang mit dem Betrieb und Verwaltung des Eigentums.
Die Entscheidung ist in der nächsten Mitgliederversammlung unter Nennung des Sachverhalts und der Dringlichkeit der Entscheidung bekannt zu geben.

Bei Überschreitung des Ausgabenlimits hat der Vereinsvorsitzende in dringenden Fällen eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung unter Nennung der Gründe und des Zwecks einzuberufen, da diese Beträge nur von der Mitgliederversammlung genehmigt werden können.

Grundsätzlich sollte auch bei diesen Beträgen die Mitgliederversammlung entscheiden.

§ 22 Mitgliedsbeiträge, Außerordentliche Beiträge und Umlagen - § 6 der Satzung

Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, der sich je nach Art der Mitgliedschaft in der Höhe des Betrages staffelt. Ein Mitglied kann in besonderen Fällen hiervon freigestellt werden.

Bei besonderen finanziellen Aufwendungen des Vereins oder finanziellen Erfordernissen kann der Verein außerordentliche Beiträge oder Umlagen erheben.

Außerordentliche Beiträge und Umlagen

Sonderbeiträge und Umlagen werden Anlass bezogen erhoben und entsprechend der Höhe des Beitrages bzw. der Umlage, die vom Ausschuss oder von der Mitgliederversammlung beschlossen worden ist.

Der Verein beschließt eine Gebühren-/Beitragsordnung, die dieser Vereinsordnung in Anlage 1 beigelegt ist.

Die Gebührenordnung ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Inbegriffen sind etwaige Änderungen der Gebührenordnung.

Die Vereinsordnung wurde in der Mitgliederversammlung am **XX.XX.XXXX** beschlossen.

Sie tritt mit Eintragung der zuvor beschlossenen Satzung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart in Kraft.

.....
1. Vorsitzende/r

.....
2. Vorsitzende/r

.....
Versammlungsleiter/in, wenn nicht
der 1. Vorsitzende oder der Stellvertreter
die Versammlung geleitet hat.

**Anlage 1 zu § 22
der Vereinsordnung des Sportverein Dimbach 1931 e.V.**

Gebührenordnung
vom **XX.XX.XXXX**

1. Mitgliedsbeitrag
2. Eintrittsgeld bei Heimspielen
3. Selbstbeteiligung in Schadensfällen
4. Versäumnisgebühren

1. Mitgliedsbeitrag

Art der Mitgliedschaft	Gebühren in Euro
Familien	80,00 €
Paare	60,00 €
Einzelmitglieder Erwachsene	50,00 €
Einzelmitglieder Kinder und Jugendliche ¹⁾	30,00 €

¹⁾ Jugendliche sind Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

2. Eintrittsgeld bei Heimspielen

Die Eintrittsgelder richten sich nach den Beschlüssen des **Staffeltags Hohenlohe**

Fälligkeit:

Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum **30.04.** des Jahres fällig.
Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand über Ausnahmen zur Fälligkeit entscheiden.
Erfolgt die Aufnahme als Mitglied nach dem **30.04.**, wird der Mitgliedsbeitrag anteilig berechnet und bei Erteilung der Mitgliedschaft fällig.

Die bei Heimspielen erhobenen Eintrittsgelder werden, von den Beauftragten des Vereins, während des Heimspiels in Bar kassiert.

Als Zahlungsweise für die regelmäßigen Zahlungen ist das Abbuchungsverfahren eingeführt.